



ARAG Recht&Heim Aktiv Bedingungen

Stand 7.2010

Versicherter Personenkreis und Leistungsübersicht Recht&Heim Aktiv 2010

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen RuHe 2010

Versicherter Personenkreis	Singleversion	Familienversion
Sie als Versicherungsnehmer	●	●
Ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner	–	●
Sonstige Lebenspartner (beide unverheiratet), die an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörige, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
Ihre Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	●	●
die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners – auch wenn diese nicht an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	–	●
Zusätzlich im Privathaftpflicht-Schutz Hausangestellte in ihrer Tätigkeit für Sie	●	●
weitere Personen, die vorübergehend in Ihren Familienverbund eingegliedert sind, z.B. Au-pair- Mädchen oder Austauschschüler	–	●
Zusätzlich im Verkehrs-Rechtsschutz berechtigte Fahrer und Insassen	●	●

Rechtsschutzversicherung

Modulare Produktgestaltung				
Privat-Rechtsschutz (P)	●			
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	●			
Telefonische Erstberatung Jura Tel®	●			
ARAG Online-Rechts-Service	●			
Arbeits-Rechtsschutz (B)	wählbar			
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (W)	wählbar			
Verkehrs-Rechtsschutz (V)	wählbar			
Unterhalts-Rechtsschutz	wählbar			
Ehe-Rechtsschutz	wählbar			
Leistungsarten	P	B	W	V
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	–	–	●
Arbeits-Rechtsschutz	–	●	–	–
Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz	–	–	●	–
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	–	–	●
Steuer-Rechtsschutz	●	–	●	●
Sozial-Rechtsschutz	●	●	–	–
Verwaltungsrechtsschutz in Verkehrssachen	–	–	–	●
Disziplinar- und Standesrechtsschutz	–	●	–	–
Straf-Rechtsschutz	●	–	–	●
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	–	●
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	–	–	–
Opfer-Rechtsschutz	●	–	–	–
Verwaltungsrechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	●	–	–	–
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	–	–	–
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen	●	–	–	–
Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Versicherungsfall)	–	●	–	–

Versicherungssummen	
Europa	unbegrenzt
Weltdeckung	100.000 Euro
Unterhalts-Rechtsschutz	30.000 Euro Selbstbeteiligung 250 Euro
Ehe-Rechtsschutz	30.000 Euro Selbstbeteiligung 500 Euro
Erstberatung je Rechtsschutz Fall	maximal 190 Euro
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz je Rechtsschutzfall	maximal 250 Euro
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen	maximal 250 Euro
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	maximal 1.000 Euro
Rechtsschutz für Mediationsverfahren je Rechtsschutzfall pro Kalenderjahr für alle Mediationsverfahren	maximal 1.500 Euro maximal 3.000 Euro
Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne das Vorliegen eines Versicherungsfalls)	maximal 1.000 Euro
Telefonische Erstberatung Jura Tel [®] je Rechtsschutzfall pro Kalenderjahr für alle Rechtsschutzfälle	maximal 250 Euro maximal 500 Euro
Geltungsbereich	
alle Rechtsschutzfälle mit gesetzlichem Gerichtsstand in Europa und den Mittelmeerrandstaaten Madeira, den Kanarischen Inseln und den Azoren	●
Erweiterung auf weltweiten Versicherungsschutz während eines längstens 12 Monate dauernden Aufenthaltes sowie zeitlich unbegrenzt bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden	●
Kauttionen	
Europa	200.000 Euro
Weltweit	100.000 Euro
Wartezeiten	
Arbeits-Rechtsschutz inkl. Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Versicherungsfall)	3 Monate
Wohnungs-Rechtsschutz	3 Monate
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz in Nicht-Verkehrssachen	3 Monate
Unterhalts-Rechtsschutz	1 Jahr
Ehe-Rechtsschutz	3 Jahre

Haftpflicht-Schutz	
Versicherungssummen	
für Personen- Sach- und Vermögensschäden	20.000.000 Euro
Vorsorgeversicherung	5.000.000 Euro
Eigentum und Miete	
selbst bewohnter Haus- und Grundbesitz einschließlich dazugehöriger Gärten und Garagen	●
Schäden an gemieteten, privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar und Mobilien)	1.000.000 Euro
Mietsachschäden an der Einrichtung von Ferienwohnungen bzw. Hotelzimmern	30.000 Euro
Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen, Selbstbeteiligung wie vertraglich vereinbart (mindestens siehe nebenstehende Tabelle)	10.000 Euro Selbstbehalt 250 Euro
Schäden durch häusliche Abwässer	●
Schäden durch allmähliche Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Temperatur und Niederschlägen (z. B. Rauch, Ruß etc.)	●
Schrebergarten	●
fest installierte Wohnwagen	●
Eigentum Ferienhaus in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira	●
vorübergehende Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen/Häusern (kein Eigentum)	●
Vermietung von Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis 80 m ² Wohn- und Nutzfläche oder eine Einliegerwohnung	●
Baumaßnahmen bis zur Versicherungssumme (in und an selbst genutzter Immobilie)	●
ein inländisches unbebautes Grundstück	bis 2.000 m ²
Photovoltaikanlagen	●
Forderungsausfalldeckung	ab 2.500 Euro
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	1.000.000 Euro

Familie und Freizeit	
Ehrenamtliche Tätigkeit	●
Tätigkeit als vormundschaftlich bestellter Betreuer	●
Betreuung von bis zu 5 fremden minderjährigen Kindern (Tagesmutter, -vater)	●
Schäden deliktunfähiger, mitversicherter Kinder (z. B. Kinder unter 7 Jahren)	bis 50.000 Euro
Schäden deliktunfähiger Enkelkinder in gelegentlicher Obhut	bis 5.000 Euro
Betriebspraktika	●
Verlust fremder privater Schlüssel oder Codekarten	bis 25.000 Euro
Verlust fremder beruflicher Schlüssel oder Codekarten	bis 25.000 Euro
Gefälligkeithandlungen, Selbstbeteiligung wie vertraglich vereinbart (mindestens siehe nebenstehende Tabelle)	bis 10.000 Euro Selbstbehalt 250 Euro
erlaubter privater Waffenbesitz	●
elektronischer Datenaustausch/Internet	bis 1.000.000 Euro
Gebrauch von bestimmten Kfz und Booten	
Kranken-, Elektrofahrstühle, motorgetriebene Kinderfahrzeuge bis 6 km/h	●
selbst fahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h	●
nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit (nicht bei Rennveranstaltungen)	●
Motorboote bis 5 PS	●
Segelboote bis 10 m ²	●
Surfbretter	●
Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen (ohne Motor, bis 5 kg, ohne Versicherungspflicht)	●
Modellfahrzeuge	●
Wassersportfahrzeuge ohne Motoren und Treibsätze (ausgenommen Segelboote)	●
Tiere	
Halten und Hüten zahmer Haustiere (außer Hunde, Pferde, Rinder)	●
Hüten fremder Hunde	●
Reiten fremder Pferde	●
Fuhrwerknutzung (private Zwecke)	●
Ausland	
vorübergehender Aufenthalt in den EU-Staaten, Schweiz und Norwegen (zeitlich unbegrenzt)	●
vorübergehender Aufenthalt im übrigen Ausland bis zu einem Jahr	●
Gewässerschaden	
Restrisiko	●
Anlagenrisiko – Heizöltanks / Gastanks – Kleingebinde bis maximal 50 Liter je Behälter	bis 5.000 Liter
zusätzlich versicherbar	
Dienstaftpflicht für Erzieher und Lehrer in kirchlichen oder öffentlichen Einrichtungen mit einer Versicherungssumme von 5 Mio. Euro	wählbar
Hundehalterhaftpflicht-Schutz	wählbar
Gewässerschadenhaftpflicht-Schutz (für Tanks über 5.000 Liter, bis maximal 10.000 Liter)	wählbar

Sachversicherungs-Schutz		
	Hausrat-Schutz	Hausrat- und Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Versicherungssummen		
Hausrat / Gebäude einschließlich Gebäude- und Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör	unbegrenzt	
Entschädigungsgrenze Wertsachen, wenn nichts anderes vereinbart wurde	insgesamt 20.000 Euro	
Urkunden (inkl. Sparbücher/Wertpapiere) Summenerhöhung bei Lagerung im Tresor möglich	3.000 Euro (außerh. Tresor)	
Bargeld Summenerhöhung bei Lagerung im Tresor möglich	1.000 Euro (außerh. Tresor)	
Versicherte Sachen		
Grundstücksbestandteile wie Hecken, Hof- und Gehwegbefestigungen, Swimmingpools, Masten- und Freileitungen, Briefkästen und Müllboxen	–	unbegrenzt
Nebengebäude, Gartenhäuser, Garagen, Carports, Bootshäuser, Saunen	–	bis 25.000 Euro

Gewächshäuser	–	bis 1.000 Euro
Fotovoltaikanlagen	–	●
Rohbauversicherung (beitragsfrei), sofern besonders vereinbart	–	bis 24 Monate
Rundfunk und Fernsehantennenanlagen		●
Sachen zur Einrichtung/zum Gebrauch/zum Verbrauch		●
Markisen		●
Eingefügte Sachen (selbst eingebracht und selbst Gefahr tragend)		●
motorgetriebene Krankenfahrstühle		●
Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge		●
Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren		●
Surfgeräte		●
Flugdrachen		●
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände (für berufliche Zwecke)		●
versicherte Gefahren und Schäden		
Feuer		
Brand		●
Explosion		●
Blitzschlag		●
Implosion		●
Überschalldruckwellen		●
Anprall/Absturz eines Luftfahrzeuges		●
Anprall eines Land-, Wasser-, Schienenfahrzeuges		●
Überspannung durch Blitzschlag		●
Nutzwärmeschäden		●
Verpuffung		●
Seng- und Schmörschäden	–	●
Schäden durch Rauch und Ruß		●
Einbruchdiebstahl		●
Raub		●
Vandalismus		●
Einbruch in Kfz innerhalb der BRD		bis 500 Euro
Einfacher Diebstahl Gartengeräte, Gartenmöbel, Wäsche auf der Leine		bis 3.000 Euro
Einfacher Diebstahl Kinderwagen		bis 1.000 Euro
Einfacher Diebstahl von Sachen in Krankenzimmern		bis 1.000 Euro
Fahrraddiebstahl		optional
Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind		●
Leitungswasser		●
Nässeschäden aus Rohren der Wasserversorgung und Heizung (auch Fußboden-, Wandheizung, Aquarium und Wasserbetten)		●
Frost- und Bruchschäden an Rohren innerhalb des Gebäudes	sofern selbst eingebracht	●
Bruchschäden an Sanitär-/Heizungsinstallationen	sofern selbst eingebracht	●
Frost- & Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes	–	●
Zuleitungsrohre auf dem Grundstück, die nicht der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	–	●
Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen	–	●
Bruch der Gasleitung	–	●
Sonstige Bruchschäden an Armaturen (auch Schläuche)	sofern selbst eingebracht	bis 750 Euro
Anlagen zur Regenwasseraufbereitung (Zisterne) / Folgeschäden		●
Wasseraustritt aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes		●
Schwimmbekken im Gebäude / Folgeschäden		●
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes, auf dem versicherten Grundstück (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	–	möglich bis 10.000 Euro
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	–	möglich bis 10.000 Euro
Sprinkler- und Berieselungsanlagen		●
Sturm und Hagel		
Sturm (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h)		●
Hagel		●

Glasbruch		●
Fertig eingesetzte und montierte Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Glasbruch		●
Glas von Aquarien und Terrarien		●
Glaskeramik-Kochflächen		●
Sonstiges		
Schäden durch Graffiti	–	bis 10.000 Euro
Gebäude-/Hausratbeschädigung durch Dritte nach Einbruchdiebstahl (Vandalismus)		●
Beschädigung an elektrischen Gebäudeleitungen durch Tiere	–	●
Schäden durch radioaktive Isotope		●
Außenversicherung bis 12 Monate, Entschädigungsgrenze max. 20.000 Euro		●
Schäden durch innere Unruhen, Streiks und Aussperrungen		●
Keine Leistungskürzung bei grob fahrlässig verursachten Schäden		bis 10.000 Euro
Elementarschäden		Einschluss möglich mit 1.000 Euro Selbstbeteiligung
Mehrkosten, Mietausfall/Mietwert	–	bis 24 Monate
Versicherte Kosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden	bis 25.000 Euro	bis 50.000 Euro
Schadenminderungskosten		●
Feuerlöschkosten		●
Aufräumungs-, Abbruchkosten nach einem versicherten Schaden		●
Bewegungs- und Schutzkosten		●
Mehrkosten infolge Preissteigerung nach Eintritt des Versicherungsfalls (Preisdifferenz)		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Reste		●
Dekontraminationskosten		●
Transport- und Lagerkosten		●
Schlossänderungskosten		●
Bewachungskosten		●
Gebäudebeschädigung nach Einbruch/Diebstahl		●
Reparaturkosten für gemietete Wohnung		●
Hotelkosten pro Tag		je Tag 250 Euro
Aufräumungs- und Wiederanpflanzungskosten junger Pflanzen	–	●
Datenrettungskosten	–	bis 1.000 Euro
Rückreisekosten aus dem Urlaub wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit erforderlich ist		●
Kosten für Notverglasung		●
Kosten für provisorische Maßnahmen		●
Kran- und Gerüstkosten		●
Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern etc.		●
Kosten für die Beseitigung von Umrahmungen und Beschlägen		●
Wasser- und Gasmehrverbrauch		●
Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro		●
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	–	●
Behinderungsbedingter Mehraufwand	–	●
Regiekosten	–	●

Inhaltsverzeichnis

Im Folgenden wird die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG als ARAG und die ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherungs-AG als ARAG Rechtsschutz bezeichnet.

Versicherteninformation	11
Wichtige Hinweise	14
Serviceleistungen	18
Teil A. – Allgemeine Bestimmungen	20
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes	20
§ 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung nach dem Schadenfall	20
§ 3 Beitrag	20
§ 4 Versicherter Personenkreis	21
§ 5 Rechte und Pflichten der versicherten Personen	22
§ 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung	22
§ 7 Umzug	23
§ 8 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod	23
§ 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung	23
§ 10 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)	24
§ 11 Beitragsanpassung	24
§ 12 Gefahrerhöhung	25
§ 13 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	26
§ 14 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten	26
§ 15 Gesetzliche Verjährung	26
§ 16 Rabattsystem bei Schadenfreiheit	26
§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen	27
§ 18 Besondere Bedingung für Auslandsschäden	27
§ 19 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht	27
§ 20 Berechnung der Wohnfläche	27
Teil B. Rechtsschutzdeckung	28
§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung	28
§ 2 Leistungsarten	28
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	29
§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	31
§ 4 a Versichererwechsel	31
§ 5 Leistungsumfang	32
§ 6 Örtlicher Geltungsbereich	33
§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen	34
§ 8 Besondere Obliegenheiten / Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles	34
§ 9 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit	35
§ 10 Individual-Rechtsschutz	35
JuraTel®	37
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	37
Teil C. Haftpflichtdeckung	38
§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung	38
§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung	38
§ 3 Private Risiken	40
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Vormundschaftlich bestellter Betreuer	42
§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken	42
§ 6 Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden	43
§ 6 a Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG)	44
§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen	45
§ 8 Schäden bei Gefälligkeiten	45
§ 9 Forderungsausfalldeckung	45
§ 10 Ausschlüsse	46
§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	48
§ 12 Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Versicherung (falls gesondert vereinbart)	48
§ 13 Hundehalterrisiken (falls gesondert vereinbart)	49

Teil D. Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)	50
§ 1 Versicherte Sachen.....	50
§ 2 Versicherte Kosten.....	51
§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden.....	53
§ 4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden.....	54
§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl.....	54
§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost.....	55
§ 7 Sturm und Hagel.....	56
§ 8 Mietausfall, Mietwert.....	57
§ 9 Glasbruch.....	57
§ 10 Elementarschäden.....	57
§ 11 Schäden durch Graffiti.....	58
§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope.....	58
§ 13 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung.....	58
§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung.....	58
§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung.....	58
§ 16 Nicht versicherte Schäden.....	59
§ 17 Versicherungsort.....	60
§ 18 Sicherheitsvorschriften, Vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall.....	60
§ 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung.....	61
§ 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld.....	61
§ 21 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	62
§ 22 Fortfall der Entschädigungspflicht.....	62
§ 23 Sachverständigenverfahren.....	63
§ 24 Zahlung der Entschädigung.....	63
§ 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	64
§ 26 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung; Veräußerung.....	64
Rohbauversicherung.....	65
Datenschutzeinwilligungserklärung	66

Versicherteninformation

1) Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihre Recht&Heim Aktiv-Versicherung ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Christian Vogée, Dr. Matthias Maslaton, Dieter Schmitz
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418

Leistungsträger der Rechtsschutz-Versicherung ist die
ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 1371

2) Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft die Rechtsschutzversicherung.

3) Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen Recht&Heim Aktiv (RuHe) in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Im Rahmen der Rechtsschutz-Versicherung erbringen wir die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). In einigen Leistungsbau-steinen besteht eine Wartezeit von mehreren Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung sind Sie und die mitversicherten Personen durch den Privat-haftpflicht-Schutz gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen, versichert. Der Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz schützt Sie vor Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Schulen, Kindergärten, -horten) oder in kirchlichen Einrichtungen (Kindergärten, -horten) zurückzuführen sind und für die Sie einstehen müssen. Der Hundehalterhaftpflicht-Schutz sichert Sie vor Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht des Haltens von Tieren ab. In diesen Zusammenhängen regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Ihre gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Im Rahmen der Sach-Versicherung sind im Hausrat-Schutz Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel an Ihrem Hausrat versichert. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Auch Wertsachen und Sammlungen sind mitversichert; die begrenzten Entschädigungsgrenzen hierfür können auf Ihren Wunsch erhöht werden. Darüber hinaus können Sie einen Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden nach dem Wert Ihrer Fahrräder gesondert vereinbaren. Zusätzlich zu Ihrem Hausrat und Ihren Fahrrädern können Sie noch Ihr selbst bewohntes Einfamilienhaus absichern. In diesem Fall besteht die Möglichkeit des Wohngebäude-Schutzes über diesen Vertrag zu beantragen. Bestimmte Naturgefahren (sog. Elementarereignisse) können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produktvarianten, Leistungsarten und Selbstbehalten.

4) Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene Recht&Heim Aktiv-Versicherung einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer können Sie dem Produktinformationsblatt sowie dem Antrag entnehmen.

5) Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

6) Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, d.h. monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich – ausgehend von der Hauptfälligkeit 01.01. eines jeden Jahres – gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für ARAG Recht&Heim Aktiv nach den Recht&Heim Aktiv-Bedingungen einer möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) gemäß § 11 im Teil A. der RuHe 2010.

Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe B (Behördenbedienstete, Beamte), Tarifgruppe S (Selbstständige) oder einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7) Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu unseren Produkten, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge halten wir uns einen Monat gebunden.

8) Zustandekommen des Vertrages, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Recht&Heim Aktiv seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrages durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch uns erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder eine Annahmeerklärung.

Ihrer Anfrage (Invitatio-Antrag) folgt unser Angebot. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Ihre Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49 (0) 2 11 9 63 – 28 50, E-Mail service@arag.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10) Laufzeit und Beendigung des Vertrages, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrages folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (z.B. dem Antrag).

Das Vertragsverhältnis wird zunächst bis zum 31.12. des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen.

Die Recht&Heim Aktiv-Versicherung kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zum Ablauf des auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird sie nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres vorliegen.

Kündigen wir die Recht&Heim Aktiv-Versicherung nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist.

Kündigen Sie die Recht&Heim Aktiv-Versicherung nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11) Anwendbares Recht / zuständiges Gericht / Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss einer Recht&Heim Aktiv-Versicherung liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einer abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Versicherung.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache führen.

12) Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnen wir einen Rechtsschutz Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, können Sie, soweit Sie unserer Auffassung nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens oder einen Stichentscheid von uns verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG Rechtsschutz selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13) Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Für den aufgrund Ihres Antrages abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Vertrag gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen Recht&Heim Aktiv (RuHe 2010 (1.0)) sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherungssumme

Rechtsschutz (Teil B. RuHe 2010 (1.0))

Die ARAG zahlt je Rechtsschutzfall

- in Europa (§ 6 Nr. 1)
 - soweit nachfolgend nichts anders gesagt ist Kosten bis zu unbegrenzt
 - im Beratungs-Rechtsschutz 190 Euro
 - im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung 250 Euro
 - im Rechtsschutz für Betreuungsverfahren 1.000 Euro
 - im Rechtsschutz für Aufhebungsverfahren (ohne Versicherungsfall) 1.000 Euro
 - im Rechtsschutz in Unterhaltssachen (sofern besonders vereinbart) 30.000 Euro
 - Rechtsschutz in Ehesachen (sofern besonders vereinbart) 30.000 Euro
- weltweit (§ 6 Nr. 2) 100.000 Euro
- für die Bereitstellung von Strafkautionen (als Darlehen) zusätzlich
 - in Europa (§ 6 Nr. 1) bis zu 200.000 Euro
 - weltweit (§ 6 Nr. 2) bis zu 100.000 Euro
- im Rahmen von JuraTel® bis zu 250 Euro, für alle Erstberatungen eines Kalenderjahres maximal bis zu 500 Euro
- im Rechtsschutz für Mediationsverfahren bis zu 1.500 Euro je Mediation, für alle Mediationen in einem Kalenderjahr maximal bis zu 3.000 Euro

Haftpflicht-Schutz (Teil C. RuHe 2010 (1.0))

Im Privathaftpflicht-Schutz leistet die ARAG im Schadenfall Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 20.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Höchstleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

In folgenden Schadenfällen gelten besondere Begrenzungen:

- Schäden deliktunfähiger, mitversicherter Kinder 50.000 Euro
- Schäden deliktunfähiger Enkelkinder in gelegentlicher Obhut 5.000 Euro
- elektronischer Datenaustausch/Internet 1.000.000 Euro
- Schäden an gemieteten, privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar und Mobiliar) 1.000.000 Euro
- Mietsachschäden an der Einrichtung in Ferienwohnungen oder Hotelzimmern 30.000 Euro
- Verlust fremder privater oder beruflicher Schlüssel/Codekarten 25.000 Euro
- Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen 10.000 Euro
- Schäden durch Gefälligkeitshandlungen 10.000 Euro

Hinweise für den Hundehalterhaftpflicht-Schutz

In der Hundehalterhaftpflicht sind keine Kampfhunde wie z. B. Bullterrier, Dobermann, englische Bulldogge, Mastino Napoletano und Rottweiler versicherbar, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Anschaffung eines Kampfhundes und deren Mischlinge gilt generell als Gefährerhöhung.

Hinweise für den Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz

Die ARAG leistet im Schadenfall Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Höchstleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres beträgt jeweils das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme.

Der Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz kann nur für Mitarbeiter in öffentlichen oder kirchlichen Einrichtungen abgeschlossen werden. Freiberufliche Lehrer z. B. Reitlehrer sind über eine separate Berufshaftpflichtversicherung abzusichern.

Hinweise für den Gewässerschadenhaftpflicht-Schutz

Durch den Privathaftpflicht-Schutz ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von oberirdischen Anlagen (auch Kellertanks) zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen bis zu einem Volumen von maximal 5.000 Litern mitversichert.

Bei größeren Anlagen ist ein gesonderter Gewässerschadenhaftpflicht-Schutz abzuschließen. Dieser ist auf ein Gesamtvolumen von maximal 10.000 Litern beschränkt.

Hausrat-, Wohngebäude-Schutz, Glasversicherung (Teil D. RuHe 2010 (1.0))

Die ARAG leistet im Fall eines Sachschadens grundsätzlich Entschädigung in unbegrenzter Höhe. Begrenzungen gelten jedoch für:

- Hausrat des versicherten Personenkreises außerhalb der versicherten Wohnung aber innerhalb Deutschlands während Ausbildung, Wehrpflicht oder Zivildienst 20.000 Euro
- Außenversicherung bis 12 Monate 20.000 Euro
- gewerblich genutzte Räume 10.000 Euro
- Fahrraddiebstahl in Höhe des antragsgemäß vereinbarten Betrages
- Wertsachen in Höhe von 20.000 Euro oder des antragsgemäß vereinbarten Betrages.

Für Wertsachen, die sich außerhalb verschlossener mehrwandiger Stahlschränke mit einem Mindestgewicht von 200 kg und auch außerhalb eingemauerter Stahlwandschränke mit mehrwandiger oder außerhalb besonders vereinbarter sonstiger verschlossener Behältnisse mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen befinden vgl. Teil D. § 20.

- einfachen Diebstahl von
 - Gartengeräten und Gartenmöbel 3.000 Euro
 - Wäsche auf der Leine 3.000 Euro
 - Kinderwagen 1.000 Euro
 - versicherten Sachen in Krankenzimmern 1.000 Euro
- Diebstahl aus Kfz innerhalb der BRD 500 Euro
- Schäden durch Graffiti 10.000 Euro
- versicherte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück 25.000 Euro
- Grundstücksbestandteile 25.000 Euro
- Gewächshäuser 1.000 Euro
- sonstige Bruchschäden an Armaturen 750 Euro
- Ableitungsrohre (falls gesondert vereinbart)
 - außerhalb des versicherten Gebäudes und innerhalb des versicherten Grundstückes 10.000 Euro
 - außerhalb des versicherten Gebäudes und außerhalb des versicherten Grundstückes 10.000 Euro

Für folgende Positionen ist die Entschädigungsleistung, soweit nur der Hausrat versichert ist, auf insgesamt 25.000 Euro, wenn auch das Gebäude mitversichert ist, auf insgesamt 50.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt:

- Schadenminderungskosten
- Feuerlöschkosten
- Aufräumungs- und Abbruchkosten nach einem versicherten Schaden
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Mehrkosten infolge Preissteigerungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
- Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Reste
- Dekontaminationskosten
- Transport- und Lagerkosten
- Schlossänderungskosten
- Bewachungskosten
- Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen
- Reparaturkosten für gemietete Wohnungen
- Hotelkosten (je Tag maximal 250 Euro)
- Rückreisekosten
- Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen
- Kosten für provisorische Maßnahmen

- Kran- und Gerüstkosten
- Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern, etc.
- Kosten für die Beseitigung von Umrahmungen und Beschlägen
- Wasser- und Gasmehrverbrauch
- Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro

Folgende Positionen werden nur bei Mitversicherung des Gebäudes bis insgesamt 50.000 Euro entschädigt:

- Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
- Behinderungsbedingter Mehraufwand
- Regiekosten
- Aufräumungs- und Wiederanpflanzungskosten junger Pflanzen

Für Datenrettungskosten im Rahmen der Gebäudeversicherung ist die Entschädigungsleistung auf 1.000 Euro begrenzt.

Den genauen Leistungsumfang dieser Kosten entnehmen Sie bitte Teil D. (Hausrat, Wohngebäude, Glas) der Verbundenen Bedingungen **Recht&Heim Aktiv** (RuHe 2010 (1.0)).

Wohnfläche

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung (inkl. Einliegerwohnung) einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Unterversicherung

Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

- Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

 - weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.
- Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Serviceleistungen

1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG erbringt Service Leistungen im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs. Zur Ausführung der Serviceleistungen bedient sich die ARAG qualifizierter Partner und Dienstleister.

2 Wann erhalten Sie die ARAG Service Leistungen?

Die ARAG Service Leistungen können Sie in Anspruch nehmen, sobald Sie Versicherungsnehmer eines Recht&Heim Aktiv 2010 Vertrages oder eine mitversicherte Person eines bestehenden Recht&Heim Aktiv 2010 Vertrages sind.

3 Welche Leistungen sind versichert?

3.1

ARAG Online Rechts-Service

Der ARAG Online Rechts-Service bietet Ihnen eine umfangreiche Datenbank mit juristisch geprüften Dokumenten, z. B.

- Musterformulare für Kaufverträge oder Kreditverträge,
- Mustervereinbarungen mit Vor/Nachmietern über die Ablösesumme von Einbauten/Einrichtung,
- Musterschreiben für Mängelanzeige mit Ankündigung von Mietminderung,

die von Ihnen individuell angepasst und herunter geladen werden können.

Des Weiteren steht Ihnen eine interaktive rechtliche Beratung zur Verfügung.

Anfallende Kosten für die Verwendung der Dokumente sowie Kosten für die interaktive Rechtsberatung übernimmt die ARAG Rechtsschutz.

3.2

Anwaltsempfehlung

Auf Ihre Anfrage empfiehlt Ihnen die ARAG einen Fachanwalt oder einen spezialisierten Anwalt, passend zu Ihrem Rechtsfall. Des Weiteren werden Sie vorab auf das Gespräch mit Ihrem Anwalt vorbereitet (z.B. Information über notwendige Unterlagen).

Die Kosten für die Anwaltsempfehlung und Vorbereitung auf das Anwaltsgespräch übernimmt die ARAG grundsätzlich. Sofern es sich um einen versicherten Rechtsfall handelt, werden auch die weiteren Kosten des Rechtsfalls (z.B. Anwaltskosten) im versicherten Umfang übernommen (siehe Teil B. §5 RuHe 2010).

3.3

Handwerker-Service

Benötigen Sie für z.B. Wartungs- oder Sanierungsarbeiten an Ihrer versicherten Wohneinheit eine Fachfirma, benennt und vermittelt die ARAG Ihnen auf Anfrage Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen. Sofern ein Versicherungsfall (z.B. Brand, Rohrbruch, Einbruch, Vandalismus) vorliegt, übernimmt die ARAG zusätzlich die entstandenen Kosten im versichertem Umfang (siehe Teil D. §3 RuHe 2010).

Für die Leistungen der Dienstleister übernimmt die ARAG keine Haftung.

3.4

Sicherheitscheck

Auf Anfrage erhalten Sie einen individuellen Sicherheitscheck für Ihre Wohneinheit vor Ort.

Dieser umfasst Überprüfung von z.B. Türzylindern, Schließanlagen, Fensterkippicherungen sowie Beratung bei fehlenden Sicherheitssystemen durch eine Fachfirma.

Anfallende Kosten für den Sicherheitscheck übernimmt die ARAG. Kosten zur Beseitigung/Behebung von Sicherheitsmängeln werden nicht übernommen.

Der Sicherheitscheck hat keine Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz.

3.6

Psychologische Soforthilfe nach einem Einbruch- Diebstahl und/oder Raub

Auf Ihre Anfrage vermittelt Ihnen und den mitversicherten Personen die ARAG nach einem Einbruch-Diebstahl oder Raub angemessene telefonische Soforthilfe durch spezialisierte Psychologen, um Sie bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer psychischen Situation zu beraten.

Die Kosten für die Soforthilfe trägt die ARAG.

3.7

Urlaubs-Service

3.7.1

House-Sitting

Die ARAG vermittelt Ihnen auf Wunsch einen Haushüterservice.

Mögliche Leistungen sind z. B.:

- Versorgung von Pflanzen und Blumen
- Versorgung und Hüten von Haustieren
- Winterdienst (Schnee- und Streudienst)
- Kehrdienst
- Rasenmähen

Die gewünschten Leistungen können Sie individuell wählen.

Die ARAG übernimmt anfallende Kosten für die Vermittlung. Kosten für die Dienstleistung werden nicht übernommen.

3.7.2

Übernachtungs-Service

Die ARAG hilft Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit, wenn Sie unverhofft z.B.

- kein Hotelzimmer bekommen
- in eine Notsituation geraten sind (z.B. Fahrzeugpanne).

Die ARAG übernimmt anfallende Kosten für die Vermittlung/Hilfe. Kosten für die Übernachtung werden nicht übernommen. Für die Leistungen der Dienstleister übernimmt die ARAG keine Haftung.

3.7.3

Dokumenten-Service

Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennen wir Ihnen Botschaften oder Konsulate und helfen Ihnen bei Beschaffung von Ersatzdokumenten.

Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.

Teil A. – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung nach dem Schadenfall

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.
2. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von weniger als einem Jahr eingegangen ist, endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf; ein solches von mindestens einjähriger Dauer verlängert sich jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Die ARAG oder Sie können folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch Erklärung kündigen:
 - die Deckung des einfachen Fahrraddiebstahls Teil D. § 5 Nr. 5.,
 - die Deckung von Elementarschäden Teil D. § 10,
 - die Hundehalter-Haftpflichtdeckung Teil C. § 13,
 - die Gewässerschaden-Haftpflichtdeckung Teil C. § 6 Nrn. 1 und 2,
 - die Gebäudedeckung Teil D. § 1 Nr. 2.

4. Die ARAG oder Sie können diesen Versicherungsvertrag kündigen

- 4.1 nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles gemäß Teil B. § 4 durch die ARAG Rechtsschutz, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von JuraTel® nach Klausel 1 zu Teil B., § 10.
- 4.2 nach Zahlung einer Schadenersatzleistung oder wenn Ihnen eine Klage oder ein Mahnbescheid über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt worden ist (Teil C.),
- 4.3 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Teil D.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat

- gemäß 4.1 nach Anerkennung der Leistungspflicht,
- gemäß 4.2 im Falle der Rechtshängigkeit eines Haftpflichtanspruches nach Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich oder rechtskräftiges Urteil,
- gemäß 4.2 oder 4.3 nach Auszahlung der Entschädigung

zugegangen sein.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

5. Wird der Vertrag gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 3 Beitrag

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben, im Voraus zu zahlen. Es kann Zahlung des Jahresbeitrages in im Voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden; die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile des Beitrages sind gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Alle nach dem ersten Beitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge; sie sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
5. Die ARAG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 Abs. 2 BGB i. V. m. § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.

§ 4 Versicherter Personenkreis

1. Versicherungsschutz besteht in der **Familienversion** für

1.1 Sie;

1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit letzterer an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist; die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner;

1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und –kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen;

1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

2. Versicherungsschutz besteht in der **Singleversion** für

2.1 Sie, wenn Sie

- unverheiratet sind,
- nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
- auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
- wenn Sie getrennt leben
- alleinstehend sind,
- alleinerziehend sind;

2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

2.3 Umwandlungsregelung

Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Nr. 1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Nrn. 1.2 bis 1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

3. In der Haftpflichtdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Nrn. 1. und 2. hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen.

Mitversichert ist außerdem die Haftpflicht aller weiteren Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhalten (z.B. Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

4. Auf die Besonderheiten in Rechtsschutz (Teil B., § 10) wird hingewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der versicherten Personen

1. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; für die Rechtsschutzdeckung gilt abweichend Teil B. § 7.
3. Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung an die ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für deren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch die ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 an Sie gestellt werden.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat die ARAG Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die ARAG den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet.

2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, die ARAG hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

2.4 Anfechtung

Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Rechtsfolgenhinweis

- 3.1 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) oder zur Kündigung (2.3) muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.

- 3.2 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) stehen der ARAG nur zu, wenn sie Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

4. Vertreter von Ihnen

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und die Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Frist für die Ausübung der Rechte der ARAG

Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn die ARAG den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

6. Erlöschen der Rechte der ARAG

Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 7 Umzug

1. Wechseln Sie die/das im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus – im Folgenden einheitlich Wohnung genannt –, geht der Versicherungsschutz des Hausrates auf die neue nach diesen Bedingungen versicherbare Wohnung über. Für ein mitversichertes Einfamilienhaus gelten die gesetzlichen Regelungen des §95 VVG.

Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, wenn ein etwaiger Versicherungsfall im Zusammenhang mit diesen Wohnungen steht, auch soweit er erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eingetreten ist. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf die neue Wohnung beziehen und vor deren geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.

2. Ein Wohnungswechsel ist der ARAG spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmetern, vorhandenen Sicherungen und der Bauart des neuen Gebäudes in Textform anzuzeigen.
3. Verlegen Sie den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnsitz ins Ausland, endet das Versicherungsverhältnis, spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn.
4. Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif der ARAG einen anderen Prämiensatz vorsieht, ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
5. Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag infolge des Umzugs um mehr als fünf Prozent erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.
6. Ziehen bei einer Trennung von ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartnern Sie aus der im Versicherungsschein genannten gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Lebenspartner in der bisherigen Wohnung zurück, gelten als Versicherungsort die neue Wohnung von Ihnen und die bisherige Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

§ 8 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren im ARAG Recht&Heim Aktiv-Schutz für die Familie, für Partner und für Single mit Kind/-ern mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach § 4 Nr. 1.2 mitversicherten Lebenspartner und im Tarif Single nach § 4 Nr. 2.2 für sein volljähriges Kind bzw. seine volljährigen Kinder.

§ 9 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

1. Die ARAG leistet im Versicherungsfall je nach Deckung Entschädigung, Kosten oder Rechtsschutz höchstens bis zu den jeweils vereinbarten Entschädigungs-, Kostengrenzen bzw. Versicherungssummen.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Eine Kürzung findet nicht statt, wenn die Leistung lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern beruht.

- 2.1. Soweit sich der Versicherungsschutz auf den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz im Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Teil B. § 2 Nr. 11, ARAG Jura Tel® gemäß Teil B. Klausel 1, Glasbruch gemäß Teil D. § 9 oder Fahrraddiebstahl gemäß Teil D. § 5 Nr. 5 erstreckt, besteht hierfür keine Selbstbeteiligung.

Sind Elementarschäden gemäß Teil D. § 10 mitversichert, gilt hierfür stets eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.

Ist Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten gemäß Teil B. § 2 Nr. 12. oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil B. § 2 Nr. 13. mitversichert, gilt beim Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten eine Selbstbeteiligung von 500 Euro, beim Rechtsschutz in Unterhaltssachen eine solche von 250 Euro.

- 2.2. Auf die speziellen Selbstbeteiligungsregelungen in Haftpflicht bei Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen, Schäden bei Gefälligkeitshandlungen und Forderungsausfall gemäß Teil C. § 7, §8 und § 9 Nr. 1 wird hingewiesen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen privaten Versicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) von Ihnen oder Ihres mitversicherten Lebenspartners, die bei Beginn eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von 3 Jahren ab Versicherungsbeginn anteilmäßig berücksichtigt.
2. Geht der Versicherungsschutz eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz.
Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.
Eine nach Abschluss eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. Bei grober Fahrlässigkeit leistet die ARAG gem. Teil D, §22 Nr.1.
3. Sobald die Fremdversicherungsverträge (z. B. durch Kündigung) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrages **Recht&Heim Aktiv** nur dann, wenn Sie die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
4. Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen gemäß Teil B. § 2 Nr. 12
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß Teil B. § 2 Nr. 13
 - Hundehalterhaftpflicht gemäß Teil C. § 13
 - Gewässerschadenhaftpflicht gemäß Teil C. § 6 Nr. 2
 - Elementarschäden gemäß Teil D. § 10
5. In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 11 Beitragsanpassung

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen **Recht&Heim Aktiv** und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft die ARAG zum 01. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.
2. Durch diese Nachkalkulation wird für **Recht&Heim Aktiv** ermittelt, ob sich der bisherige Tarifbeitrag aufgrund der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Schadenentwicklung noch auskömmlich ist. Unter die Schadenentwicklung fallen vergangene Schadenaufwendungen und Schadenregulierungskosten.
Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgt.
3. Ergibt die Überprüfung eine Beitragsanpassung um einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Ergibt die Ermittlungen der ARAG einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit, die auf die Nachkalkulation durch die ARAG folgt. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
5. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag **Recht&Heim Aktiv** innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ARAG hat Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.
 - 1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
 - 1.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 7) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;
 - 1.2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 7);
 - 1.2.5 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 1.2.6 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
 - 1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 1.2 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - 2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
 - 2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese der ARAG unverzüglich anzeigen.
 - 2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG
 - 3.1 Kündigungsrecht der ARAG

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird der ARAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nrn. 2.2 und 2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
 - 3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 5 Prozent oder schließt die ARAG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte der ARAG

Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
 - 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechnigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nrn. 2.2 und 2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
 - 5.3 Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen,
 - 5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - 5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - 5.3.3 wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 13 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Rechtsschutzfall ist der ARAG Rechtsschutz, jeder andere Versicherungsfall der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne der Haftpflichtdeckung Teil C. ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben kann.
2. Machen Sie einen Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie die ARAG Rechtsschutz, machen Sie einen anderen Versicherungsanspruch geltend, haben Sie die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, zu mindern oder eine unnötige Erhöhung der Kosten zu vermeiden und dabei in Rechtsschutzfällen die Weisungen der ARAG Rechtsschutz, in allen anderen Versicherungsfällen der ARAG zu befolgen; Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
4. Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen in der Rechtsschutzdeckung Teil B. § 8, der Haftpflichtdeckung Teil C. § 11 und der Sachdeckung Teil D. § 21 wird hingewiesen.

§ 14 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die ARAG nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

§ 15 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat die ARAG Rechtsschutz den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes gemäß Teil B. § 8 Nr. 2 entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Antragsteller in Textform zugeht.

§ 16 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

1. Der Beitrag in **Recht&Heim Aktiv** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen:
2. Hat der Versicherungsvertrag von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde (schadenfreies Jahr), wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Anrechenbare schadenfreie Kalenderjahre /-monate	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 6 Monate	SF 0	0 %
>= 6 Monate	SF ½	5 %
1	SF 1	10 %
2	SF 2	20 %
3	SF 3	20 %
4	SF 4	30 %
5	SF 5	30 %
6	SF 6	30 %

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 02.01. bis zum 01.07. eines Jahres begonnen, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftes Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in die nächst niedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Schadens folgt.

3. Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für

Ihre **Recht&Heim Aktiv-Versicherung** nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.

4. Als Entschädigungsleistung gelten in der Rechtsschutzdeckung die in Teil B. genannten Leistungen, in der Haftpflicht- und der Sachdeckung bedingungsgemäße Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen.

Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder Teilungsabkommen mit Dritten beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

5. Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die aufgrund der telefonischen Erstberatung erbracht werden (Teil B. Klausel 1).
6. Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

§ 17 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG oder in Schadenfällen für die ARAG Rechtsschutz bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in ihren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer der ARAG nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 18 Besondere Bedingung für Auslandsschäden

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 19 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen die ARAG
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG Rechtsschutz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.
3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Berechnung der Wohnfläche

1. Die Wohnfläche ist dem Kaufvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen zu berücksichtigen sind. Vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) sind grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung, mit 20 Prozent der Grundfläche zu berechnen.

Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohnfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

2. Die Wohnfläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschrägen) des Hauses und der zu Wohn- bzw. Gewerbe- bzw. Hobbyzwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer, gewerblich und beruflich genutzte Räume, Hobbyräume und Wintergärten. Vorhandene Kellerräume (auch Hanglage) sind grundsätzlich, unabhängig von der Nutzung mit 20 Prozent der Grundfläche zu berechnen.

Zur Wohnfläche zählen nicht Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports und sonstige nicht ausgebaute Räume.

Teil B. Rechtsschutzdeckung

1. Inhalt der Rechtsschutzdeckung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung

Die ARAG Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang der Rechtsschutzdeckung kann in den Formen des § 10 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst die Rechtsschutzdeckung

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2. Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche; liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Rechtsschutzfall i.S. v. § 4 Ziff. 1.1.3 vor, übernimmt die ARAG Rechtsschutz im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro;

3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;

4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten 1., 2. oder 3. enthalten ist;

5. Steuer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen;

6. Sozial-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor deutschen Sozialgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Verfahren vorangehen;

7. Verwaltungs-Rechtsschutz

7.1 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;

7.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Nr. 2, 3, 5 und 8 enthalten ist.

8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;

9. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes

9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, der ARAG Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die Sie für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;

9.2 eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;

11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung

11.1 für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschaft- oder erbrechtlichen Abgelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen, 34 Abs.2 RVG. (Beratungs-Rechtsschutz). Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht.

11.2 Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 250,- €. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt in diesen Fällen nicht. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz).

11.3 In Betreuungsangelegenheiten gem. §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer stehen, übernimmt die ARAG die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1000,- € (Betreuungs-Rechtsschutz).

11.4 Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht übernimmt die ARAG pro Kalenderjahr Kosten bis zu 250 Euro; in diesem Fall gilt keine Selbstbeteiligung. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen).

12. Rechtsschutz in Ehesachen

für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und Ihres ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung und Scheidungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 30.000 Euro; je Rechtsschutzfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 Euro;

13. Rechtsschutz in Unterhaltssachen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten über die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart 12 enthalten ist; die Versicherungssumme je Rechtsschutzfall beträgt höchstens 30.000 Euro; je Rechtsschutzfall gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro;

14. Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten

14.1 für Ihren Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger, wenn Sie im privaten Bereich als Opfer einer der in § 395 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten

14.1.1 gegen die sexuelle Selbstbestimmung,

14.1.2 gegen die körperliche Unversehrtheit,

14.1.3 gegen die persönliche Freiheit,

14.1.4 gegen das Leben,

14.1.5 nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes

rechtswidrig verletzt oder betroffen sind.

14.2 Der Rechtsschutz umfasst ferner auch die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes als Verletztenbeistand für die versicherte Person, wenn diese durch eine rechtswidrige Tat nach Nr. 14.1 verletzt ist.

14.3 Vom Rechtsschutz erfasst wird weiter die Wahrnehmung Ihrer rechtlicher Interessen in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des so genannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB).

14.4 Sind Sie als nebenklageberechtigte Person durch eine Straftat nach Nr. 14.1 verletzt und haben Sie dauerhafte Körperschäden erlitten, erhalten Sie abweichend von Nr. 6 Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) (Versorgungs-Rechtsschutz).

14.5 Der Rechtsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang mit

1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;

1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zu-

- rückzuführen sind;
- 1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - 1.4.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes oder von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - 1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - 1.4.3 der genehmigungspflichtigen und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen;
 - 1.4.4 der Finanzierung eines der unter Nr. 1.4.1 bis Nr. 1.4.3 genannten Vorhaben;
 - 2.1 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen, sowie zur Geltendmachung und Abwehr von Unterlassungsansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
 - 2.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - 2.3 aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - 2.4 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - 2.5 aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - 2.6 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 2.6.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen,
 - 2.6.2 dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von
 - Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile),
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen (z.B. Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand),
 - Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften);
 - 2.7 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtes, soweit nicht der erweiterte Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11, der Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12 oder der Rechtsschutz in Unterhaltssachen gemäß § 2 Nr. 13 betroffen ist;
 - 2.8 aus der Rechtsschutzdeckung gegen die ARAG Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - 2.9 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - 3.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - 3.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - 3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - 3.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - 3.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - 3.6 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren;
 - 3.7 in Verwaltungsverfahren
 - in denen es um Subventionsangelegenheiten geht;
 - die dem Schutz der Umwelt dienen;
 - über die Vergabe von Studienplätzen;
 - 4.1 mehrerer Versicherungsnehmer derselben Rechtsschutzdeckung untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen gemäß § 2 Nr. 12;
 - 4.2 sonstiger Lebenspartner (nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - 4.3 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie über-

tragen worden oder übergegangen sind;

- 4.4 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
5. soweit Sie in den Fällen des § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 13 den Rechtsschutzfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG Rechtsschutz für Sie erbracht hat.

§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles
 - 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 Nr. 1 von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
 - 1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage zur Folge hat;

im Betreuungsrechtsschutz gemäß § 2 Nr. 11.3 mit Einleitung des Betreuungsverfahrens;
 - 1.3 in allen anderen Fällen des § 2 von dem Zeitpunkt an, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 bis 1.3 müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil D. § 1 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- drei Monate Wartezeit gelten für Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2), Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3) sowie Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 Nr. 7.2);
 - 1 Jahr Wartezeit gilt für Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13);
 - 3 Jahre Wartezeit gelten für Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (§ 2 Nr. 12).
2. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
 3. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - 3.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Nr. 1.3 ausgelöst hat;
 - 3.2 der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
 4. Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a Versichererwechsel

1. Abweichend von § 4 Nrn. 3. und 4. besteht Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - 1.1 eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Nr. 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.2 der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit gegenüber der ARAG Rechtsschutz geltend gemacht wird; dies gilt allerdings nur dann, wenn Sie die Meldung bei der ARAG Rechtsschutz nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - 1.3 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2, Nr. 5.) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Nr. 1.3 erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; dies gilt allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
2. Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch in dem Umfang des Vertrages der ARAG Rechtsschutz.

1. Die ARAG Rechtsschutz erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt
 - 1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Die ARAG Rechtsschutz trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall die übliche Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro, und für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 Euro;

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, trägt die ARAG Rechtsschutz bei den Leistungsarten gemäß § 2 Nrn. 1. bis 7., 12. und 13. in der ersten Instanz weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes;
 - 1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die angemessene Vergütung eines für Sie tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt die ARAG Rechtsschutz die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Nr. 1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, trägt die ARAG Rechtsschutz in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Einigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die ARAG Rechtsschutz zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des § 6 Absatz 2 trägt die ARAG Rechtsschutz die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären;
 - 1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - 1.4 die Gebühren eines Schieds-, oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach Klausel 2.
 - 1.5 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - 1.6 die übliche Vergütung
 - 1.6.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - 1.6.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - 1.7 Ihre Kosten der Reise zum Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie über die Voraussetzungen in Satz 1 hinaus mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - 1.8 die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
 - 2.1 Sie können die Übernahme der von der ARAG Rechtsschutz zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.

- 2.2 Von Ihnen in fremder Wahrung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
3. Die ARAG Rechtsschutz tragt nicht
- 3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht ubernommen haben;
- 3.2 Kosten
- 3.2.1 die bei einer einverstandlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhaltnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 3.2.2 soweit sie in den Fallen der Ziffer 3.2.1 auf der Einbeziehung nicht streitiger Gegenstande beruhen;
- 3.3 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- 3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmanahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmanahmen, die spater als funf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- 3.6 Kosten fur Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -bue unter 250 Euro;
- 3.7 Kosten, zu deren ubernahme ein anderer verpflichtet ware, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestunde;
- 3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmanahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstucke, Gebaude oder Gebaudeteile fur eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfallen entstehen;
- 3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Anspruche zusammen, fur die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, tragt die ARAG Rechtsschutz nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhaltnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fallen des § 2 Nr. 8 bis 10 richtet sich der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwurfe im Gesamtzusammenhang.
4. Die ARAG Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall hochstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen fur Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch fur Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfalle, die zeitlich und ursachlich zusammenhangen.
5. Die ARAG Rechtsschutz sorgt
- 5.1 fur die ubersetzung der fur die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragt die dabei anfallenden Kosten;
- 5.2 fur die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Hohe fur eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmanahmen zu verschonen;
- 5.3 fur die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und tragt auch die hierfur anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt die ARAG Rechtsschutz in diesen Fallen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
- 5.4 auf Ihren Wunsch fur die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu konnen. Voraussetzung ist, dass der Versicherte die Kopien rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor der Reise an die ARAG Rechtsschutz sendet.
- Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland ein fur die Reise benotigtes privates Dokument, benennt die ARAG Rechtsschutz bei Bedarf diplomatische Vertretungen und ubernimmt die dort anfallenden Gebuhren fur die Erstellung von Ersatzdokumenten.
- Reise ist jede mehrtagige Abwesenheit vom standigen Wohnsitz bis zu einer Hochstdauer von einem Jahr.
6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- 6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechts-schutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2) fur Notare;
- 6.2 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) fur Angehorige der steuerberatenden Berufe;
- 6.3 bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland fur dort ansassige rechts- und sachkundige Bevollmachtigte.

§ 6 ortlicher Geltungsbereich

1. Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behorde in diesem Bereich gesetzlich zustandig ist oder zustandig ware, wenn ein gerichtliches oder behordliches Verfahren eingeleitet werden wurde.
2. Fur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auerhalb des Geltungsbereiches nach Nr. 1 tragt die ARAG Rechtsschutz bei Rechtsschutzfallen, die dort wahrend eines langstens ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintreten sowie – wenn Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht vereinbart ist – bei

privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Nr. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro.

Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Rechtsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 10 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Rechtsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung von Ihnen oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
3. Sind Sie durch eine Straftat nach § 2 Nr. 14.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für Ihren Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis Ihrer Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwaltes als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

2. Verhalten im Rechtsschutzfall

§ 8 Besondere Obliegenheiten / Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

1. Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie die ARAG Rechtsschutz vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
2. Die ARAG Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor die ARAG Rechtsschutz den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die ARAG Rechtsschutz nur die Kosten, die sie bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahme zu tragen hätte.
3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung die ARAG Rechtsschutz nach § 5 Nrn. 1.1 und 1.2 trägt.

Die ARAG Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt aus,

- 3.1 wenn Sie dies verlangen;
- 3.2 wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und der ARAG Rechtsschutz die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
4. Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von der ARAG Rechtsschutz in Ihrem Namen beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist die ARAG Rechtsschutz nicht verantwortlich.
5. Sie haben
 - 5.1 soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden;
 - 5.1.1 vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der ARAG Rechtsschutz einzuholen;
 - 5.1.2 vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - 5.1.3 e n t f ä l l t
 - 5.2 den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - 5.3 der ARAG Rechtsschutz auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
6. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.
7. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der ARAG Rechtsschutz abgetreten werden.
8. Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die die ARAG Rechtsschutz getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie der ARAG Rechtsschutz auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an die ARAG Rechtsschutz zurückzuzahlen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG Rechtsschutz zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kür-

zen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit liegt bei Ihnen.

§ 9 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

1. Lehnt die ARAG Rechtsschutz den Rechtsschutz ab,
 - 1.1 weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - 1.2 weil in den Fällen des § 2 Nrn. 1 bis 7 und 13 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,ist dies dem Versicherten unverzüglich unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

Hat die ARAG Rechtsschutz den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so kann die ARAG den Rechtsschutz aus den Gründen der Nr. 1.1 oder 1.2 nur dann verneinen, wenn sie Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.
2. Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung sind Sie darauf hinzuweisen, dass Sie, soweit Sie der Auffassung der ARAG Rechtsschutz nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats
entweder die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG Rechtsschutz verlangen können
oder den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen können, der ARAG Rechtsschutz gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Mit diesem Hinweis sind Sie aufzufordern, alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist der ARAG Rechtsschutz zuzusenden.
3. Verlangen Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ARAG Rechtsschutz dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Sind zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ARAG Rechtsschutz verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen. Leitet die ARAG Rechtsschutz das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem Sie den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht haben, als festgestellt.
4. Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für Ihren Erstwohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ARAG Rechtsschutz alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren.
5. Die Entscheidung des Schiedsgutachters bzw. der Stichtentscheid des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend; für den Stichtentscheid gilt dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er nicht offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
6. Die durch das Schiedsgutachterverfahren entstehenden Kosten trägt die ARAG Rechtsschutz.

3. Formen des Rechtsschutzes

§ 10 Individual-Rechtsschutz

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und bei Wahl der Familienversion gemäß Teil A. § 4 Nr. 1 für Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist,
 - 1.1 für den privaten Bereich (Privat)
für die Risiken des täglichen Lebens einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer;
 - 1.2 im beruflichen Bereich (Beruf)
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitnehmer sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und außerdem als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
 - 1.3 im privaten Verkehrsbereich (Verkehr)
als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den versicherten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf dessen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger oder als Fahrer, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer fremder Motorfahrzeuge;
 - 1.4 im Immobilienbereich (Wohnen)
als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland sowie einer im Ausland im Sinne des § 6 Absatz 1 gelegenen, selbst bewohn-

ten Wohneinheit; diesen Wohneinheiten zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

2. Mitversichert sind
 - 2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil A. § 4 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen,
 - 2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil A. § 4 Nr. 2.2 genannten Personen;
 - 2.3 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den nach Nrn. 1 und 2.1 oder 2.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
3. Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 1,
Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 2,
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 3,
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 Nr. 4,
Steuer-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 5,
Sozial-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 6,
Verwaltungs-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 7.2,
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 8,
Straf-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 9,
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 10,
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung	§ 2 Nr. 11,
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 Nr. 14,
JuraTel®	Klausel 1
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	Klausel 2
4. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
 - 4.1 um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
 - 4.1.1 beruflicher Bereich (Nr. 1.2) mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes;
 - 4.1.2 Verkehrsbereich (Nr.1.3);
 - 4.1.3 Immobilienbereich (Nr. 1.4);
 - 4.2 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird
 - 4.2.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12) für Sie und Ihren Ehepartner und/oder
 - 4.2.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13) für Sie und Ihre mitversicherten Kinder (Singleversion) oder für Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner und Ihre mitversicherten Kinder (Familienversion).
5. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonst selbstständigen Tätigkeit. Als Tätigkeit im vorgenannten Sinne gilt auch die Verwaltung eigenen Vermögens unter Einsatz von Fremdmitteln, und zwar selbst dann, wenn die Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt. Abweichend hiervon besteht im Verkehrsbereich (Nr.1.3) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die aus steuerlichen Gründen nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören.
6. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen, amtlich registriert oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die ARAG Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der der ARAG Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich

war.

7. Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und kein Anhänger mehr auf Sie oder die versicherten Personen zugelassen, amtlich registriert oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie verlangen, dass die Rechtsschutzdeckung in eine solche ohne Rechtsschutz im Verkehrsbereich gemäß Nr. 4.1.3 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie und die mitversicherten Personen zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung der Rechtsschutzdeckung ursächlichen Tatsachen der ARAG Rechtsschutz später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung der Rechtsschutzdeckung erst ab Eingang der Anzeige.

Klausel 1

Klausel zu Teil B., § 10 RuHe 2010 ARAG JuraTel®

- (1) Gegenstand der telefonischen Erstberatung
Die ARAG Rechtsschutz stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung auf die deutsches Recht anwendbar ist.
- (2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in Ihren eigenen Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten Ihres Ehe- oder Lebenspartners, der Kinder und weiterer Familienangehöriger, soweit diese gemäß Teil B., § 10 RuHe mitversichert sind. Es besteht für die Klausel 1 keine Wartezeit.
- (3) Leistungsumfang
Die ARAG Rechtsschutz übernimmt je telefonischer Erstberatung (Rat oder Auskunft), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zu 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen telefonischen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
Eine im Übrigen zu Teil B., § 10 RuHe vereinbarte Selbstbeteiligung bleibt unberücksichtigt.

Klausel 2

Klausel zu Teil B., § 10 RuHe 2010 Rechtsschutz für Mediationsverfahren

- (1) Gegenstand des Rechtsschutzes für Mediationsverfahren
Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
Die ARAG Rechtsschutz vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Umfang des Absatzes 4.
- (2) Anwendungsbereich
Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf
a) Angelegenheiten im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie auf folgende Leistungsarten
b) Schadenersatz-Rechtsschutz
c) Arbeits- Rechtsschutz
d) Wohnung- und Grundstücks- Rechtsschutz
e) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.
Die Risikoausschlüsse nach § 3 RuHe 2010 kommen nicht zur Anwendung.
- (3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles gemäß § 4 RuHe 2010.
Eine Wartezeit besteht nicht.
- (4) Leistungsumfang
Kommt mit Hilfe der ARAG Rechtsschutz ein Mediationsvertrag zustande, trägt die ARAG Rechtsschutz den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des von der ARAG Rechtsschutz vermittelten Mediators bis zu 1.500 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 3.000 Euro. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG Rechtsschutz die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
Eine Selbstbeteiligung gilt für diese Leistung nicht.
Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG Rechtsschutz nicht verantwortlich.

Teil C. Haftpflichtdeckung

§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung

1. Die ARAG bietet Ihnen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - 2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken von Ihnen;
 - 2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
 - 2.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung).
 - 2.3.1 Für diese beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Sie sind verpflichtet jedes neue Risiko zeitnah anzuzeigen, jedoch spätestens nach Aufforderung der ARAG innerhalb eines Monats. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
 - 2.3.2 Der Versicherungsschutz ist auf 5 Mio. Euro begrenzt.
 - 2.3.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit
 - die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung

- 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 1.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf Kosten der ARAG.
- Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von der ARAG gewünscht oder genehmigt, trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 1.2.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 1.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 1.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 1.3 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Nr. 2.1). Dies gilt nicht bei einer Inanspruchnahme vor Gerichten in USA/Kanada. Hier erfolgt eine Anrechnung.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 2.1 Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit Sie dies wünschen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist.
- Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 50.000 Euro.
- 2.2 Zusätzlich sind Schäden, die Ihre deliktsunfähigen Enkelkinder verursachen, während diese in Ihrer gelegentlichen Obhut sind, mit einer Höchstersatzleistung je Schadenereignis von 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Schadenereignisse eines Kalenderjahres, mitversichert.
- Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern ein Dritter für das Schadenereignis ersatzpflichtig oder ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.
- Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- 3.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
- 3.2 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 3.3 Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 3.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
4. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

S 3 Private Risiken

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus
- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, falls nicht besonders vereinbart
- oder
- (2) einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
- Insbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand
- aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige
 - aus der Betreuung sonstiger aufsichtsbedürftiger Familienangehöriger, die in Ihrem Haushalt leben
- 1.2 abweichend von Nr. 1. Satz 1 und ergänzend zu Nr. 1.1 aus der Betreuung von bis zu fünf fremden minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Werden mehr als fünf fremde Kinder betreut, entfällt die Mitversicherung.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
- 1.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.4 als Radfahrer;
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen, sofern sie nicht zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen dienen;
- 1.7 als Reiter fremder Pferde oder Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Pferdehalter oder -eigentümer;
- 1.8 als Hüter fremder Hunde, sofern es sich nicht um gewerbsmäßiges Hüten handelt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Hundehalters oder -eigentümers;
- 1.9 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.10 abweichend von § 10 Nr. 17 aus dem Gebrauch von
- 1.10.1 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 1.10.2 ferngesteuerten Land- und Wassermotortfahrzeugen;
- 1.10.3 Wassersportfahrzeugen inklusive Windsurfbrettern,
- ausgenommen eigene Segelboote über 10 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren über 5 PS – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
- 1.10.4 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendeten Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf so genannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke wie z. B. stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungsstelle.
- 1.10.5 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

- 1.10.6 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen dürfen oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

- 1.11. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von § 10 Nr. 13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

1.11.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

1.11.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherungen nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.11.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 1.11.1 bis 1.11.3 gilt:

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Im Rahmen der im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 1 Mio. Euro und stellt zugleich die Höchstentschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 1.12 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

1.12.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

1.12.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

- 1.12.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit Sie oder dieser den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

2. Auslandsdeckung

Versicherungsschutz besteht bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira.

Im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Vormundschaftlich bestellter Betreuer

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 3 Nr. 1. Absatz (1) die gesetzliche Haftpflicht für Sie aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als ehrenamtlich vormundschaftlich bestellter Betreuer.

Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht für Sie

- 1.1 aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,

- 1.1.1 in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
in der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- 1.1.3 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- 1.1.4 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältesten;

- 1.2 als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Eigentümer, Mieter und Nutznießer von Haus- und Grundbesitz, sofern dieser von Ihnen selbst oder mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt

1.1 im Inland für

- 1.1.1 ein Einfamilienhaus einschließlich Einliegerwohnung oder eine Eigentumswohnung und
- 1.1.2 ein Ferienhaus, eine Ferienwohnung oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens

einschließlich der zugehörigen Photovoltaikanlagen, Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens.

Bei Eigentumswohnungen sind die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- 1.1.3 eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks. Dies gilt bis zu einer Grundstücksfläche von 2.000 m².

- 1.2 in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira für eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus;

- 1.3 außerhalb der in Nr. 1.2 genannten Staaten für die vorübergehende private Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern bis zu einem Jahr.

2. Versichert ist im Inland auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einzelnen privat genutzten Räumen, Garagen, Wohnungen und Einfamilienhäusern bis insgesamt 80 qm Wohn- und Nutzfläche oder einer Einliegerwohnung.

Wird diese Größe überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 4.1 bei Mietsachschäden – abweichend von § 7 Nr. 5 – aus der Beschädigung von
 - Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;

- Mobilien und Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern

4.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

4.1.2 Ausgeschlossen sind ferner die unter das Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen den Wortlaut des Regressverzichtsabkommens aus.

4.1.3 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 1 Mio. Euro je Schadenereignis, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

4.1.4 Die Versicherungssumme der ARAG beträgt bei Schäden am Mobilien und Inventar je Schadenereignis 30.000 Euro, maximal das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

4.2 aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), die Ihnen obliegen.

Versicherungsschutz besteht auch

- wenn Sie diese Pflichten als Mieter vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommen haben;
- für Personen, die durch Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke durch den Versicherungsnehmer beauftragt sind für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verordnungen erhoben werden;

4.3 in Ergänzung von § 1 Nr. 1 und abweichend von § 7 Nr. 5 aus dem Abhandkommen von fremden privaten oder beruflichen Schlüsseln und Codekarten (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben (Schlüsselverlust).

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden wegen eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 25.000 Euro je Schadenereignis und auf das Doppelte dieses Betrages je Versicherungsjahr begrenzt;

4.4 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten in und an der/dem im Versicherungsschein genannten selbst bewohnten Wohnung / Einfamilienhaus (Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Schäden durch Verändern der Grundwasserverhältnisse.

4.4.1 Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Regie) an einen Dritten vergeben sind.

§ 6 Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden

1.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

- als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung gewährt).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht

- als Inhaber von oberirdischen Anlagen (auch Kellertanks) zur Lagerung von höchstens 5.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 50 l/kg je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern. Heizöltanks können in Einzeltanks oder Batterietanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 l vorhanden sein. Wird dieses Gesamtfassungsvermögen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).

1.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der ARAG insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und

Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung des § 2 Nr. 1.3.

Auf Weisung der ARAG aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der ARAG Ihrer Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der ARAG.

- 1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2. Sofern besonders vereinbart, ist versichert die Haftpflicht für Sie

- 2.1 als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Anlagenrisiko).

- 2.2 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen des § 1 Nr. 2.3 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

- 2.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Die ARAG ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden haben Sie 250 Euro selbst zu tragen, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vertraglich vereinbart ist;

Nr. 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3. Sachschäden durch häusliche Abwässer

Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer sind eingeschlossen

4. Allmählichkeitsschäden

- 4.1 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) entstehen, sind mitversichert.

§ 6 a Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG)

1. Mitversichert sind in abweichend von Teil C. § 1 Nr. 2.3.3 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchdG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- 1.1 die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- 1.2 die sonstige Schadenursachen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- 1.3 Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- 1.4 Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser

- 1.5 Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst werden.

2. Nicht versichert sind

- 2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese Sie (als Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, wenn Sie Schaden dadurch verursacht haben, dass Sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder

Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen,

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

2.2.2 für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1 Mio. Euro.

4. Ausland

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinien (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen

1. Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Zerstörung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

2. Ausgeschlossen bleiben:

2.1 Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;

2.2 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Verlust;

2.3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;

2.4 Vermögensschäden

2.5 Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 250 Euro, soweit nicht vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 8 Schäden bei Gefälligkeiten

1. Verursachen Sie oder eine mitversicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die ARAG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

2. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen ihrer Aufwendungen behält sich die ARAG ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

3. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 250 Euro, soweit nicht vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 10.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 9 Forderungsausfalldeckung

1. Die ARAG gewährt Versicherungsschutz, wenn Sie oder eine mitversicherte Person (mit Ausnahme nach Teil A. § 4 Nr. 3, z. B. Hausangestellte) im privaten Bereich während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden, die aus diesem Schadenereignis entstandene Schadenersatzforderung mindestens 2.500 Euro beträgt und gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Teilleistungen des Schädigers werden angerechnet.

2. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach der Haftpflichtdeckung dieses Vertrages.

3. Über die Haftpflichtdeckung hinaus sind Schadenersatzansprüche mitversichert, denen

3.1 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt,

3.2 die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

4. Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass der Schadenersatzpflichtige zahlungs- oder leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Urteils (Titel) nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1 eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

4.2 eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat,

- 4.3 ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
- 4.4 der ARAG nach Feststellung der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich und unverzüglich gemeldet werden,
- 4.5 an die ARAG die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils angehängt und an deren erforderliche Umschreibung auf die ARAG mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind der ARAG zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

Die ARAG prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte hat keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

- 4.6 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder
- 4.7 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- 4.8 Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,
- 4.9 Immobilien, für die gemäß Privathaftpflichtversicherung-Schutz kein Versicherungsschutz besteht,
- 4.10 Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchttieren,
- 4.11 Sachen, die (auch) im Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamt) Ihnen oder einem Mitversicherten zuzurechnen sind.

Außerdem erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- 4.12 Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherung) oder ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt,
 - 4.13 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
 - 4.14 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.
5. Die ARAG leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein.

§ 10 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 3. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder der in Teil A. § 4 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
4. Haftpflichtansprüche gegen Sie
- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel,

Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- (5) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 4:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 4 (1) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eignung erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mietsachschäden gemäß § 4 Nr. 4.1 und verlorene Schlüssel gemäß § 4 Nr. 4.3;
6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegen und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führen.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

zu Ziff. 6 und Ziff. 7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 6 und Ziff. 7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

8. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
10. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten;
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
12. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;

- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- 13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 16. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- 17. die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in § 3 Nr. 1.10 genannten Fahrzeuge;
- 18. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

- 1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
- 2. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen der Streit verkündet, so haben Sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens, ebenso bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls auch wenn der Versicherungsfall der ARAG bereits angezeigt wurde.
- 3. Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es Ihnen zumutbar ist. Sie haben der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
- 5. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 12 Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Versicherung (falls gesondert vereinbart)

- 1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Erzieher oder Lehrer im öffentlichen Dienst oder in kirchlichen Einrichtungen.
 - 2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - aus Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktiven Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung,
 - aus Kindergarten-, Kinderhort-, und/oder Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlungen, Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulfeste und -feiern),
 - aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufhalten bis zu einem Jahr,
 - aus Erteilung von Nachhilfestunden,
 - aus der Tätigkeit als Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulleiter,
 - bei Sportlehrern aus Sportmassagen (nicht Heilmassagen).
- Nicht versichert für Erzieher und Lehrer
- ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit,
 - sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an

von Dritten für den Erziehungs- oder Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen (Ausnahme: Schlüsselverlust),

sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

§ 13 Hundehalterrissen (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines oder mehrerer Hunde zu privaten Zwecken.
2. Mitversichert ist nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der in Ihrem Auftrag die Führung und/oder Aufsicht über den/die Hund/e übernommen hat und wegen eines durch den/die Hund/e verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
3. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Versicherungsschein.

Teil D. Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist

1.1 der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.

1.2 Versichert sind auch

1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

1.2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;

1.2.3 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;

1.2.4 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

1.2.5 Fall- und Gleitschirme, sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung gemäß § 17 Nr. 4. bleibt unberührt.

1.3 Die in Nr. 1.1 und Nr. 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.1 oder 1.2.2 genannt;

1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.3 genannt;

1.4.3 Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 1.2.4 genannt;

1.4.4 der Hausrat von Untermietern, die nicht zum Kreis der mitversicherten Personen gehören, in Ihrer Wohnung, es sei denn, der Hausrat wurde den Untermietern von Ihnen überlassen;

1.4.5 Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind;

1.4.6 Handels- und Kommissionswaren.

2. **Sofern besonders vereinbart**, ist – auch das im Versicherungsschein bezeichnete Wohngebäude mit seinen Gebäudebestandteilen, die in Nr. 2.5 genannten Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör, einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen, auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück versichert.

Weiterhin sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe Nr. 2.6) mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 25.000 Euro und für Gewächshäuser auf 1.000 Euro begrenzt.

2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen.

2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel, Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

2.3 Gebäudezubehör, sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

2.4 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück / sind die Flurstücke, auf denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstückes, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

2.5 Als versicherte Grundstücksbestandteile gelten folgende mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen:

2.5.1 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)

2.5.2 Hof- und Gehwegbefestigungen

2.5.3 Swimmingpools

- 2.5.4 Masten- und Freileitungen
- 2.5.5 Wege- und Gartenbeleuchtung
- 2.5.6 Gehwegplatten
- 2.5.7 Briefkästen/Müllboxen
- 2.5.8 Klingelanlagen
- 2.6 Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten zu privaten Zwecken genutzte
 - 2.6.1 Garagen, Carports
 - 2.6.2 Gewächs- und Gartenhäuser
 - 2.6.3 Bootshäuser
 - 2.6.4 Saunen
- 2.7 Versichert sind auf dem Hausdach befestigte Fotovoltaikanlagen (Auf- bzw. Dachmontagen). Zur Fotovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

- 3. Versichert sind auch die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, sowie Glaskeramik- bzw. Induktions-Kochplatten.

Nicht versichert sind alle sonstigen Verglasungen sowie Beleuchtungskörper, optische Geräte, Hohlgläser, Handspiegel, wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff, Scheiben und Platten aus Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton- Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. LCD- und Plasmabildschirme von Fernsehgeräten oder Computer-Displays) und Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt sind.

§ 2 Versicherte Kosten

- 1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens gemäß Teil A. § 13 Nr. 3 für geboten halten durfte, hat die ARAG zu ersetzen. Besteht Unterversicherung gemäß § 19 Nr. 4, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Weisungen der ARAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.

- 2. Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.
- 3. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
 - 3.1 die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nr. 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Aufwendungen von Ihnen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die ARAG vorher zugestimmt hatte;
 - 3.2 für das Aufräumen und den Abbruch von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten); hierzu zählen nicht Dekontaminationskosten (siehe jedoch Nr. 3.6);
 - 3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - 3.4 infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung).

Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt;
 - 3.5 infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen (Mehrkosten). Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind ebenfalls versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären;

3.6 die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gemäß §§ 4 bis 14 aufwenden müssen (Dekontaminationskosten), um

3.6.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

3.6.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

3.6.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Die Aufwendungen gemäß 3.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

3.6.4 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

3.6.5 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

3.6.6 innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen ist und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

3.7 für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist (Transport- und Lagerkosten);

3.8 für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind (Schlossänderungskosten);

3.9 Kosten für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

3.10 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;

3.11 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 17) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 5) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);

3.12 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 1) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);

3.13 für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon, Internet), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zum Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, pro Tag auf 250 Euro begrenzt (Hotellkosten);

3.14 für Ihre außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und Ihre Anwesenheit am Schadensort wegen eines Versicherungsfalles, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten);

3.15 für die Rekonstruktion oder den Versuch einer Rekonstruktion von auf Festplatten gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter, elektronisch Daten und Programmen, soweit die Festplatten durch einen ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört wurde. Die Entschädigung ist, sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, je Versicherungsfall auf 1.000 Euro beschränkt;

3.16 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Kosten für Notverschaltungen, Notverglasun-

- gen);
- 3.17 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Verglasungen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- und Gerüstkosten);
 - 3.18 für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
 - 3.19 für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
 - 3.20 im Falle eines Sachschadens nach § 6 Nr. 1 oder Nr. 2 die nachgewiesenen Mehrkosten des Wasser- und Gasverbrauchs (Wasser- und Gasmehrverbrauch);
 - 3.21 für die Organisation und Beauftragung von Handwerks- oder Dienstleistungsunternehmen (Handwerkerservice). Für die Leistungen dieser Unternehmen übernimmt die ARAG keine Haftung;
 - 3.22 des Sachverständigenverfahrens, die durch Sie zu tragen sind, zu 100 %. Dies gilt nur, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt (Sachverständigenkosten);
 - 3.23 die Sie für die Abwicklung des Gebäudeschadens (Koordination der Handwerker, usw.) aufwenden, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 € übersteigt und soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird. (Regiekosten)
4. Versichert sind auch, sofern Gebäude aufgrund besonderer Vereinbarung (§1 Nr.2) versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
- 4.1 für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück;
 - 4.2 für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist, sowie die Kosten für das Wiederanpflanzen junger Gewächse. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
 - 4.3 für behinderungsbedingten Mehraufwand.
Soweit der entschädigungspflichtige Gebäudeschaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt Ihnen die ARAG die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte, versicherte, selbst genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen.
Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für
 - 4.3.1 den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
 - 4.3.2 die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,
 - 4.3.3 den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.
 Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden auch ersetzt, wenn nicht Sie, sondern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft in dem versicherten Gebäude lebenden Bewohner eine medizinische Notwendigkeit besteht und nachgewiesen wird.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.
5. Die Entschädigung für alle unter den Nrn. 3.1 bis 3.23 genannten Positionen ist, soweit ausschließlich der gesamte Hausrat gem. § 1 Nr. 1 versichert ist, auf insgesamt 25.000 Euro beschränkt, sofern keine andere Beschränkung angegeben ist. Ist darüber hinaus auch das selbst genutzte Wohngebäude (§ 1 Nr. 2) versichert, ist die Entschädigung für alle unter den Nrn. 3.1 bis 3.23 sowie unter den Nrn. 4.1 und 4.2 genannten Positionen auf insgesamt 50.000 Euro beschränkt.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch
 - 1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß (§ 4 Nr. 1-8)
 - 1.2 Nutzwärmeschäden (§4 Nr. 9)
 - 1.3 Seng- und Schmorschäden (§4 Nr. 10)
 - 1.4 Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfachen Diebstahl (§ 5)
 - 1.5 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (§ 6)
 - 1.6 Sturm und Hagel (§ 7)
 - 1.7 Glasbruch (§ 9)
 - 1.8 Elementarschäden (§ 10)
 - 1.9 Graffiti (§ 11)

- | | | |
|------|--|--------|
| 1.10 | radioaktive Isotope | (§ 12) |
| 1.11 | Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung | (§13) |
| 1.12 | Tierbisse an elektrischen Leitungen | (§14) |

zerstört bzw. beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

- Die in Nrn. 1.3, 1.9 und 1.12 genannten Gefahren sind nur versichert, wenn Sachen gemäß § 1 Nr. 2 (Gebäude) im Rahmen dieses Vertrages versichert sind. Die in Nr. 1.8 genannte Gefahrengruppe und die Absicherung gegen Fahrraddiebstahl (siehe Nr. 1.4) sind nur dann versichert, wenn dies gesondert vereinbart wird.

§ 4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden

- Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankung und Kurzschluss entstehen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
- Fahrzeuganprall durch Schienen-, Wasser-, oder Straßenfahrzeuge und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen, sofern das Fahrzeug nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt oder geflogen wurde.
- Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
- Von einer Verpuffung wird gesprochen, wenn es durch die Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.
- Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl

- Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist;
der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2. anwendet, um den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat;
 - in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Gewahrsamsinhaber durch Diebstahl an sich gebracht hat.

2. Raub liegt vor, wenn
 - 2.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
 - 2.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - 2.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls unmittelbar vor der Wegnahme oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
3. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1.1, 1.5 oder 1.6 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn diese Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge entwendet oder bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden.
Für Wertsachen im Sinne von § 20 wird keine Entschädigung geleistet.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
5. Sofern dies vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
 - 5.1.1 das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
 - 5.1.2 der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
 - 5.2 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinen Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
 - 5.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
6. Die ARAG leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für
 - 6.1 Gartengeräte und Gartenmöbel, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 3.000 Euro;
 - 6.2 Wäsche, die sich innerhalb des eingefriedeten Versicherungsgrundstücks auf der Leine befindet bis zu 3.000 Euro;
 - 6.3 Kinderwagen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 1.000 Euro;
 - 6.4 versicherte Sachen in Krankenzimmern bis zu 1.000 Euro;
 - 6.5 Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbundenen sind.

§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost

1. Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen ist Wasser, das aus
 - 1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, hierzu zählen auch Zisternen, oder damit verbundenen Schläuchen,
 - 1.2 mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - 1.3 Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - 1.4 Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - 1.5 Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
 - 1.6 innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren,
 - 1.7 Aquarien,
 - 1.8 Wasserbetten
 bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Leitungswasser gleich.
2. Innerhalb versicherter Gebäude gemäß § 1 Nr. 2 sind darüber hinaus versichert
 - 2.1 Frost- und sonstige Bruchschäden an
 - 2.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

- 2.1.2 Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- 2.1.3 Rohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 2.1.4 Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude im Rahmen der Gebäudeversicherung);
- 2.1.5 Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
- 2.1.6 im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

Mitversichert sind Bruchschäden an Armaturen, Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 750 Euro begrenzt.

2.2 Frostschäden an

- 2.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- 2.2.2 Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;
- 2.2.3 Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 2.2.4 Teilen von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind.

Rohre von Solarheizanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anders vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

3. Außerhalb versicherter Gebäude gemäß § 1 Nr. 2 leistet die ARAG Entschädigungen für eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

- 3.1 diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und;
- 3.2 Sie die Gefahr dafür tragen.

4. Schäden gemäß Nrn. 2.1, 2.2 und 3 sind auch dann versichert, wenn Sie als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für Sie die Gefahr tragen.

5. Die ARAG ersetzt auch Frost- und sonstige Bruchschäden an den unter Nr. 3 genannten Rohren, soweit

- 5.1 diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen;
- 5.2 diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, aber der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und Sie hierfür die Gefahr tragen.

6. Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude

- 6.1 auf dem Versicherungsgrundstück oder
- 6.2 außerhalb des Versicherungsgrundstückes

versichert, soweit diese Rohre der Wasserentsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.

Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 10.000€ begrenzt.

§ 7 Sturm und Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde).

2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- 2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
- 2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes bzw. des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Die ARAG leistet Entschädigungen für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- 3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
- 3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- 3.3 als Folge eines Sturmschadens gemäß Nr. 3.1 oder 3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3. sinngemäß. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

§ 8 Mietausfall, Mietwert

1. Die ARAG ersetzt
 - 1.1 im Fall der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers innerhalb des versicherten Einfamilienhauses den Mietausfall, einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der ortsübliche Mietwert wird nur soweit entschädigt, als keine Hotelkosten im Sinne von § 2 Nr. 3.13 in Anspruch genommen wird.

Die ARAG ersetzt auch den Mietwert für selbst genutzte gewerbliche Räume.
2. Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens bis zu der in Nr. 5 genannten Haftzeit ersetzt.
3. War die Einliegerwohnung oder das möblierte Zimmer zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Nr. 5 genannten Haftzeit gezahlt.
4. Ferner erstatten wir Ihnen den Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt wird.
5. Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 9 Glasbruch

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 3, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG Ersatz nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

§ 10 Elementarschäden

1. **Sofern besonders vereinbart** leistet die ARAG Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - 1.1 Überschwemmung des Versicherungsortes,
 - 1.2 Rückstau,
 - 1.3 Erdbeben,
 - 1.4 Erdfall,
 - 1.5 Erdrutsch,
 - 1.6 Schneedruck,
 - 1.7 Lawinen oder
 - 1.8 Vulkanausbruchzerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, auf dem die im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen.
3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der im Versicherungsschein genannten selbst genutzten Wohnung oder des selbst genutzten Einfamilienhauses austritt.
4. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- 4.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 4.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
5. Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
6. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
7. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
9. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
10. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro gekürzt (Teil A. § 9 Nr. 2.1).

§ 11 Schäden durch Graffiti

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro beschränkt.

§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 13 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen,
 - 1.1 die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
 - 1.2 die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti (siehe § 11).
 - 1.3 Die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhanden kommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen im Rahmen der Gebäudeversicherung

1. Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Versicherungsgrundstück, die zur Versorgung der Wohnung dienen, soweit Sie hierfür die Gefahr tragen.

§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung

1. Bei baulichen Änderungen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Änderung fertig gestellt wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Vorsorgeversicherung entfällt jedoch rückwirkend, sofern Sie der ARAG den Beginn der baulichen Maßnahmen nicht zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt haben.

Während der Bauphase besteht für die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile nur Versicherungsschutz im Rahmen der Rohbauversicherung gemäß Klausel 3.

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - 1.1 die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Erdbeben entstehen; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert;
 - 1.2 durch Kernenergie;
 - 1.3 die am Eigentum von Mietern in Ihrer Einliegerwohnung entstehen.
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch, Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 2.1 Seng- und Schmorschäden im Rahmen des Hausrat-Schutzes, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
 - 2.2 Kurzschlusschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind;
 - 2.3 Anprallschäden die von Ihnen, den mitversicherten Personen, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen;
 - 2.4 Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
3. Der Versicherungsschutz gegen Raub erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 3.1 Schäden durch Raub gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 4.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;
 - 4.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 4.3 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, das Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) hat die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht;
 - 4.4 durch Schwamm;
 - 4.5 die durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Sprinkleranlagen verursacht werden;
 - 4.6 durch das Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben, oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;
 - 4.7. Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
5. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (§ 7) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 5.1 durch Sturmflut;
 - 5.2 durch Lawinen oder Schneedruck;
 - 5.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind, und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - 5.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch (§ 6).
6. Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch (§ 9) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 6.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 6.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
7. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung (§ 10 Nr. 1.1) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser.
8. Der Versicherungsschutz gegen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (§ 13) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben; sind Elementarschäden gemäß § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert.
9. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, solange versicherte Gebäude oder solange Gebäude in denen sich versicherte Sache befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten zu ihrem Zweck nicht benutzbar sind.

Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht

bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 17 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist die/das im Versicherungsschein bezeichnete im Inland gelegene selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus einschließlich der durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil A, § 4 genutzten bzw. der vermieteten Einliegerwohnung – im folgenden einheitlich nur Wohnung genannt. Zur Wohnung gehören auch Nebengebäude auf demselben Grundstück, sowie Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit diese Nebengebäude oder Garagen ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
2. Versicherungsschutz besteht für Ihre und die durch den versicherten Personenkreis gemäß Teil A § 4 versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
3. Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
4. Räume innerhalb der Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sind mitversichert. Ausgeschlossen bleiben Räume, die als Ladengeschäfte, Gast- und Schankräume oder Lagerräume genutzt werden oder gewerblich genutzte Räume in Nebengebäuden und Garagen. Die Entschädigung für ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume ist auf 10.000 Euro begrenzt.
5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
6. Versicherte Sachen, die Eigentum von Ihnen oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich nicht länger als 12 Monate außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherung).
 - 6.1 Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst oder eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres mehr als 12 Monate außerhalb der Wohnung auf, so ist der dort befindliche Hausrat (§ 1 Nr. 1) bis zur Gründung eines eigenen Haushalts mitversichert. Wird unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ein eigener Haushalt innerhalb Deutschlands gegründet, so ist dieser auch versichert.
 - 6.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung) Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb geschlossener Gebäude befinden.
 - 6.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
 - 6.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz
 - 6.4.1 auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - 6.4.2 in den Fällen des § 5 Nr. 2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
 - 6.5 Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf 20.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 20.

§ 18 Sicherheitsvorschriften, Vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.5 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versiche-

rungsfalles gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

3. Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - 1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - 1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist
 - 2.1 bei versicherten Sachen des Haushalts gemäß § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
 - 2.2 für Antiquitäten und Kunstgegenstände der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte;
 - 2.3 bei versicherten Gebäuden und bei versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2
 - 2.3.1 der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Ausstattung und Größe sowie seines Ausbaus. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Neuwert) oder
 - 2.3.2 im Falle von Nr. 3 der Zeitwert; dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
 - 2.4 Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert). Gleiches gilt, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
3. Bei versicherten Gebäuden und versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 2 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen gemäß Nr. 2.3.2 festgestellt.
4. Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche gemäß Teil A § 20 geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalles vorhandene (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt.
5. Nr. 1 bis Nr. 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 2 und versicherten Mietausfalls gemäß § 8.
Ist die Entschädigung gemäß Teil A. § 9 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung der Entschädigung der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Entschädigungsgrenzen.
6. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

§ 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind
 - 1.1 Bargeld;
 - 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;

- 1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 1.3 genannte Sachen aus Silber;
- 1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 20.000 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Für Wertsachen, die sich außerhalb von Wertschutzschränken befinden, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 3.1 1.000 Euro für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt;
 - 3.2 insgesamt 3.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1.2;
 - 3.3 insgesamt 20.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1.3.
4. Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 3 sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - 4.1 durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - 4.2 als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

§ 21 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 unverzüglich das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Brand, Explosion, Implosion, Fahrzeuganprall, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, Vandalismus, Raub der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Vandalismus und Raub ist der Polizeidienststelle sowie der ARAG zusätzlich unverzüglich ein gleich lautendes Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen (Stehgutliste) einzureichen;
 - 1.2 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 1.3 der ARAG auf deren Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 1.4 Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange die ARAG nicht zugestimmt hat; sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;
 - 1.5 der ARAG auf deren Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann die ARAG auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr anzugeben;
 - 1.6 im Falle eines Fahrraddiebstahl gemäß § 5 Nr. 5 Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A. § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 22 Fortfall der Entschädigungspflicht

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - 1.1 führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die ARAG von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - 1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt die bedingungsgemäß zu leistende Entschädigung unter dem Betrag von 10.000 Euro, verzichtet die ARAG hinsichtlich dieses Betrages auf die Leistungskürzung. Übersteigt die bedingungsgemäß zu leistende Entschädigung den Betrag von 10.000 Euro, so bezieht sich das Recht der Leistungskürzung nur auf den darüber hinaus entfallenden Betrag.
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen

Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 23 Sachverständigenverfahren

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die ARAG sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß § 19 Nr. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles;
 - 3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß § 19 Nr. 1.2;
 - 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
 - 3.4 die nach § 2 versicherten Kosten
4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten werden im Rahmen des § 2 Nr. 3.22 von der ARAG erstattet. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG gemäß §§ 19 bis 20, sowie Teil A. § 9, ggf. unter Berücksichtigung des Teil A. § 10 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten gemäß § 21 nicht berührt.

§ 24 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
 - 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - 2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt(e) unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
 - 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und 2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teiles der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie den Eintritt der Voraussetzung von § 19 Nr. 3 der ARAG nachgewiesen haben.

Zinsen für die Beträge gemäß Nr. 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
 - 5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - 5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 25 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 26 Wegfall des Gegenstandes der Versicherung; Veräußerung

1. Wird das versicherte Einfamilienhaus an einen Dritten (Erwerber) veräußert, tritt an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer des Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsvertrag im übrigen wird mit Ihnen fortgeführt.
2. Der Versicherungsschutz für das Einfamilienhaus kann im Falle der Veräußerung
 - 2.1 durch die ARAG gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden;
 - 2.2 durch den Erwerber gegenüber der ARAG mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.
3. Dieses Kündigungsrecht erlischt,
 - 3.1 wenn die ARAG es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung ausübt;
 - 3.2 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Macht der Erwerber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, besteht das Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Einfamilienhauses bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort.
5. Für die Prämie der während des Erwerbs laufenden Versicherungsperiode haften Sie und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Eine Haftung des Erwerbers entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses gekündigt wird.
6. Die Veräußerung ist der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von Ihnen unverzüglich gemacht, ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, und die ARAG nachweist, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
 - 6.1 Die Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - 6.1.1 wenn der ARAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen;
 - 6.1.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
7. Die Bestimmungen zur Veräußerung gelten auch bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Einfamilienhauses.

Klausel 3

Klausel zu Teil D Rohbauversicherung

- | | |
|--|---|
| (1) Versicherte Sache | 1. Die ARAG leistet Entschädigung für die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, im Bau befindlichen, versicherten Gebäude sowie für die zur Errichtung dieser Gebäude notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, die vor Bezugsfertigkeit beschädigt oder zerstört werden. |
| (2) Versicherte Gefahren | 2. Entschädigt werden Sachen, die durch <ol style="list-style-type: none">2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall bzw. -absturz, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß(Teil C., § 4 Nr. 1-8)2.2 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost(Teil C., § 6)2.3 Sturm(Teil C., § 7) zerstört bzw. beschädigt werden oder in Folge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. |
| (3) Nicht versicherte Gefahren | 3. Nicht versichert sind <ol style="list-style-type: none">3.1 Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, die sich bestimmungsgemäß auf dem Baugrundstück bewegen;3.2 Leitungswasserschäden durch Frost. Die Bestimmungen des Teil C., §18 Nr. 1.3 bleiben unberührt;3.3 Schäden durch Sturm, die vor Fertigdeckung des Gebäudes, vor Einsatz aller Außentüren und vor Verglasung bzw. in anderer Weise Verschließung aller Fenster eintreten. |
| (4) Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung | Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften gem. Teil D. §19. |
| (5) Dauer und Ende des Versicherungsschutzes | Der Versicherungsschutz gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung der versicherten Gebäude, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Dauer. Einen längeren Zeitraum können Sie mit der ARAG vereinbaren.

Sie sind verpflichtet, der ARAG den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung des Gebäudes/der Gebäude mitzuteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Rohbauversicherung. |

Datenschutzeinwilligungserklärung

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigt die ARAG insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet, oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch für die Fälle, die nicht von vorne herein durch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden (Vgl. dazu Ziffer II.).

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

1.
 - a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht;
 - b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch der risikorelevanten Daten mit dem Vorversicherer, den ich bei Antragstellung angegeben habe;
3. zur gemeinschaftlichen Führung von Datensammlungen der zur ARAG Gruppe gehörenden Unternehmen (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (Beispiele: richtige Zuordnung meiner Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummern, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten.

4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der von der ARAG übernommenen Risiken und liegt damit auch in meinem Interesse. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;
5. durch andere Unternehmen / Personen innerhalb und außerhalb der ARAG Gruppe, denen die ARAG Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die beauftragten Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten;
6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch die Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag der Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieses Systems kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen; eine genaue Funktionsbeschreibung ist im Internet auf der Seite des GDV verfügbar und wird mir auf Wunsch zur Verfügung gestellt;
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch:
 - a) die ARAG, andere Unternehmen der ARAG Gruppe und den für mich zuständigen Vermittler;
 - b) Kooperationspartner der ARAG (die im Internet unter www.ARAG.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden); soweit aufgrund von Kooperationen mit Gewerkschaften/Vereinen Vorteilsbedingungen gewährt werden, bin ich damit einverstanden, dass die ARAG zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft besteht, mit den Gewerkschaften/Vereinen einen Datenabgleich vornimmt.

